

es besser gewesen, wenn S. seinen Standpunkt nur einmal und dafür ausführlicher dargestellt hätte.

S. hat sicherlich ein Standardwerk zur Frage nach der Beweisbarkeit der Existenz Gottes bei Kant verfaßt. Er hat nicht nur die gesamte Entwicklung der Gottesbeweisproblematik bei Kant geschildert und analysiert, sondern auch die wichtigen Textstellen ausführlich kommentiert und jeweils die entsprechende Literatur aufgeführt. Jeder, der sich mit Kants Position zur Gottesfrage beschäftigt, wird dieses Werk mit Nutzen konsultieren.

H. SCHÖNDORF S. J.

SCHNOOR, CHRISTIAN, *Kants kategorischer Imperativ als Kriterium der Richtigkeit des Handelns* (Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen 67). Tübingen: Mohr 1989. 344 S.

Diese Doktorarbeit aus dem Jahre 1986 gliedert sich in zwei jeweils für sich gewichtige Teile: in den eigentlichen Text und die Anhänge; die 40 S. Literatur und Register sind dabei noch nicht mitgezählt. Die Anhänge beginnen auf S. 199 und reichen bis S. 301, sie als eigenes Werk zu bezeichnen, ist nicht verfehlt.

Vorliegende Arbeit ist von einer Grundeinstellung her bestimmt, die sich so benennen läßt: Es ist wertvoll, ein Prinzip daraufhin zu untersuchen, ob es uns bei unserem Handeln eine Hilfe sein kann. Diese Untersuchung durchzuführen, ist sinnvoll, sogar bevor das Prinzip gerechtfertigt ist, denn selbst nicht und nie begründbare Prinzipien können für das Handeln hilfreich sein (6 f.). S. steigt zwar auch in die Begründungsproblematik kurz ein, jedoch nur soweit, wie es ihm für die Ermittlung des Inhalts des Kategorischen Imperativs (KI) erforderlich scheint (6 und 8). Diese Ermittlung von Inhalt und möglicher Wirkung des KI ist in vier Kapitel gegliedert. Nach Aussage des Autors kommt den beiden ersten Kapiteln vorbereitender Charakter zu. Im 2. Kap. „wird die maßgebliche der verschiedenen Formeln des KI ermittelt“ und „aus den verschiedenen Fassungen ... ein Standard-Wortlaut gewonnen“ (7). Das 3. Kap. diskutiert die einzelnen Bestandteile dieser Fassung. Das vierte Kap. überprüft nun die Tragfähigkeit des KI und fragt, welche Wirkung er entfalten kann. Im einzelnen: Das erste Kapitel (8–43) beschäftigt sich zu Beginn ausgiebig mit der Klärung einer Reihe von Begriffen, unter ihnen solche wie „Moral“, „Sittlichkeit“ und „Richtigkeit“. S. betont, daß Kant „seinen einen (den) Kategorischen Imperativ, den ‚allgemeine(n) Imperativ der Pflicht‘, ausdrücklich, als eben allgemeinen, auf das sittliche und das Rechtshandeln bezieht und bezogen sehen will (12). Es gehe Kant um „Moralität“ und um „die Pflichtmäßigkeit der Handlung“ (16 f.). Der KI betrifft damit also nicht nur Handlungen aus Pflicht, sondern auch lediglich pflichtmäßige Handlungen, deren äußere Übereinstimmung mit dem allgemeinen Gesetz ausreicht, die Handlung als richtig-vernünftige auszuweisen. Die Gesinnung hingegen, die Handlung aus Pflicht zu tun, ist in diesem Handlungsbereich völlig entbehrlich. Es ist allerdings nach S. auch eine Einengung und Verfälschung Kantischer Anliegen, wenn der KI so gedeutet werde, daß er letztlich überhaupt nur auf die Verhältnisse des neuzeitlichen Rechts und die mit ihm propagierte scheinbare unaufhebbare Abtrennung des Rechtlichen vom Moralischen passe (12). Interessant wird es nun aber, von diesem Ausgangspunkt aus zu untersuchen, welche Rolle denn nun überhaupt der Pflicht-Gesinnung in Kants Praktischer Philosophie zufalle. S. bemüht sich in seiner Studie um die Herausarbeitung des KI, der pflichtmäßige Handlungen verlangt und sich mit ihnen begnügt, ohne der anderen Spur, nämlich der Handlung aus Pflicht um der ‚Pflicht willen‘, ebenso intensiv nachzugehen. S. entscheidet sich dabei für ein Stufen-Verhältnis von „Legalitäts“- und „Moralitäts“-Anforderung (28). Der KI spreche eine zweiteilige Anforderung an das Handeln aus: „daß es im Hinblick auf sie eine teilweise, bloß äußere, und eine vollständige, auch innere, Gebotsmäßigkeit gibt“ (28). Das Kapitel schließt mit dem Nachweis, daß der KI gemäß Kant als Beurteilungskriterium von Handlungen zu verstehen sei und Bedingungen der Richtigkeit menschlichen Handelns angebe. Das zweite Kapitel (44–90) sucht Formel und Formulierung des KI zu gewinnen. S. entscheidet sich für die Allgemeine Formel. Warum? Er geht die „Reich-der-Zwecke“-Formel, die Autonomie-Formel, die „Menschheit-als-Zweck-an-sich-selbst“-Formel und die „Naturgesetz“-Formel einge-

hend durch und stellt fest (81 f.), daß „nur die Allgemeine Formel für sich selbst im Begründungszusammenhang dieses Systems (steht), die anderen Formeln hingegen ... gänzlich auf deren Vermittlung angewiesen“ (82 f.) sind. Wie lautet sie? „Gehandelt werden soll so, daß die Maxime des Handelns zum allgemeinen Gesetz taugt“ (90). Im *dritten* Kapitel wird die nun herausgesiebte Formel, deren Wortlaut gesichert ist, in ihre Bestandteile zerlegt. Ein Bestandteil wird als „Kriterium im Kriterium“ für die Richtigkeit des Handelns erkannt, der sogenannte „Tauglichkeits“-Bestandteil. S. wendet seine Aufmerksamkeit der Maxime zu und prüft Maximen verschiedener Inhalte, ob sie zum allgemeinen Gesetz tauglich oder untauglich sind. Drei Fälle werden dabei eingehend besprochen: a) Die Maxime ist ohne Widerspruch gar nicht als allgemeines Gesetz denkbar; b) Sie ist zwar als allgemeines Gesetz denkbar, aber ich entscheide mich nicht für sie oder c) ich kann sie als allgemeines Gesetz denken, entscheide mich für sie und führe sie durch. Das *vierte* Kapitel spielt den Selbstmord-, den Darlehens-, den Depositum-Unterschlagungsfall und acht weitere Fälle durch, die Kant in der „Grundlegung“, beziehungsweise der „Tugendlehre“ bespricht. Als Ergebnis faßt S. die elf untersuchten Stellen in sechs Gruppen (190 ff.) zusammen, unter denen vor allem die Fallösungen hier Erwähnung finden sollen, die auf überhaupt keiner Anwendung des KI beruhen, solche, die verallgemeinerungsunabhängige Lösungen und solche, die zwar verallgemeinerungsabhängige Lösungen darstellen, aber lediglich einen hypothetischen Imperativ und keinen KI begründen. So engt sich der Wirkkreis des KI beträchtlich ein. Der „Bruch eines betrügerischen Darlehensrückzahlungsversprechens“, dann das 1. Beispiel der „Grundlegung“ (Versprechensbruch) und der Getreidediebstahlfall sind schließlich Fälle, in welchen Kant – nach S. – den KI erfolgreich anwende – „doch nur bis zu einem gewissen Grade“ (192): immer liege ja eine befürwortende Stellungnahme des Handelnden bezüglich der Norm vor, welcher die jeweilige Maxime als verboten brandmarkt. Indem also der Handelnde die Position beziehe, grundsätzlich gegen Diebstahl zu sein, in *diesem* Falle sich aber eine Ausnahme zu gestatten, verletze der Fall die von Kant gemachte Prämisse der Gesetzmäßigkeit der Ethik, beziehungsweise der Gleichheit vor der Norm (193). Somit kommt S. zu dem Schluß, daß der KI nicht „leer“ und nicht „formal“ sei, da er doch Maximen zurückweise, doch sei „seine Beurteilungswirkung ... gering, sein Wert als Kriterium ... enttäuschend“ (196). – Auf die Anhänge einzugehen, wäre vermessen. Auf engstem Raume diskutiert S. die einschlägigen Ansichten der Kant-Literatur, weist sie zurück oder vertieft Ansätze. Was S. hier zustandegebracht hat, ist ein Kompendium der Fachliteratur samt ihrer Bewertung und Gewichtung. – Zusammenfassend läßt sich bemerken, daß die Ergebnisse der Arbeit von S. überzeugen. S. hat die Analyse des KI weitergetrieben. Dort, wo er von Ergebnissen zehrt, gibt er es zu, stellt aber auch hier oft Nuancen richtig und holt solche Erkenntnisse aus der Vergessenheit ans Licht. Die Sprache ist manchmal äußerst dicht – aber warum eigentlich nicht? Die ersten Seiten allerdings bereiten besondere Mühsal. Verschachtelungen erfordern hier vom Leser sorgsame Entflechtungsarbeit. Manches ist, um eines der neugeprägten Worte des Autors aufzugreifen, „enteinfacht“ worden (93). Auch das sei nicht verschwiegen, daß die technische Wiedergabe der Zitationsfülle, aber auch der Druck aller anderen Teile des Buches von hervorragender Textbearbeitung zeugen.

N. BRIESKORN S.J.

SANDKAULEN-BOCK, BIRGT, *Ausgang vom Unbedingten*. Über den Anfang in der Philosophie Schellings (Neue Studien zur Philosophie 2). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1990. 186 S.

In dieser beachtenswerten Tübinger Dissertation ist der Verf. ein bedeutsamer Beitrag zur Schelling-Forschung gelungen. Die übersichtlich aufgebaute Arbeit dokumentiert eine gründliche und umfangreiche Textkenntnis. Von einem „schnellen Konsum“ des Buches ist dem Leser jedoch abzuraten, denn er wird durch die differenzierte Diktion und Gedankenführung vereitelt – ein Umstand, der durchaus positiv zu bewerten ist. Der komplexen historischen und systematischen Sachlage ist die differenzierte und dichte Ausdrucksweise angemessen.

Die These des Buches formuliert bereits treffend sein Titel: Es geht um Schellings